



**Postulat der Fraktion Alternative - die Grünen
betreffend Raumentwicklung und Nacht**

(Vorlage Nr. 3883.1 - 18050)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 9. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fraktion Alternative - die Grünen reichte am 18. Februar 2025 das Postulat betreffend Raumentwicklung und Nacht (Vorlage Nr. 3883.1 - 18050) ein. Am 27. März 2025 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat.

1. Ausgangslage

In der Schweiz haben die Lichtemissionen in den letzten 30 Jahren zugenommen. Die Dunkelheit in Naturräumen ist davon vermehrt betroffen. Lichtemissionen stehen im Spannungsfeld verschiedener Interessen. Oft stehen dem Schutz der natürlichen Dunkelheit Sicherheitsbedenken gegenüber.

Auf Bundesebene regeln verschiedene Gesetze die Begrenzung von Lichtemissionen, u. a. das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Lichtemissionen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Emissionsbegrenzungen sind zu verschärfen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen schädlich oder lästig werden. Auf eine Konkretisierung mittels Verordnung verzichtete der Bund. Das Bundesamt für Umwelt BAFU publizierte 2021 die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen». Sie hilft, Lichtemissionen zu begrenzen, indem sie für die Planung, die Beurteilung, die Bewilligung oder den Betrieb von Beleuchtungen konkrete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Lichtemissionen vorschlägt.

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG; BGS 811.1) führt aus, dass die zuständige Behörde in ihre Bewilligungen Bedingungen und Auflagen zur Begrenzung von Lichtemissionen aufnehmen kann.

Im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevisionen planen mehrere Gemeinden, Bestimmungen zu den Lichtemissionen aufzunehmen. Verschiedene Gemeinden verfügen bereits über Reklame-, Strassen- oder Umwelt-/Energierегlemente, welche Aspekte zu Licht und Beleuchtung regeln. Das Amt für Umwelt des Kantons Zug stellt den Gemeinden ein Muster-Reglement zum Immissionsschutz mit Erläuterungen zur Verfügung. Die Gemeinden können dieses berücksichtigen. Im Bereich Lichtemissionen stehen heute Aussen- (Reklame- oder Fassadenbeleuchtung) und Sportplatzbeleuchtungen im Fokus.

Gemäss § 18 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 721.11) können die Gemeinden Schutzzonen erlassen. Diese können innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen liegen und andere Zonen überlagern. Damit haben die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit, auf Lichtverschmutzung Einfluss zu nehmen.

2. Grundlagen

Neben den erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist die Kartierung von Lichtemissionen zurzeit nicht standardisiert und es ist nicht klar, wie «Lichtverschmutzung» einheitlich gemessen werden soll. Ein laufendes Projekt der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) soll dazu Grundlagen schaffen. Resultate liegen noch nicht vor.

3. Haltung des Regierungsrats

Die Postulantin fordert eine Auslegeordnung der Grundlagen, um die Schonung und Beibehaltung von dunklen Landschaften sicherzustellen und möglichst auf weitere Gebiete auszuweiten sowie die künstliche Aufhellung des Nachthimmels zu reduzieren. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die notwendigen rechtlichen Grundlagen, um der Thematik begegnen zu können, bereits vorliegen. Das Zuger Planungs- und Baugesetz erlaubt den Einwohnergemeinden bereits heute die Schaffung von Schutzzonen, welche Lichtmissionen eindämmen. Im Zonenplan kann eine Gemeinde konkret diejenigen Gebiete ausscheiden, in welchen sie einen definierten Einsatz von Licht zulassen oder verbieten will. Zudem unterliegen diese Anpassungen der Abstimmung durch den Souverän, was aus demokratischer Sicht wünschenswert ist. Ebenso kann die zuständige Bewilligungsbehörde gestützt auf das EG USG und die vom Bund bereitgestellte Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» ihre Bewilligungen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen, welche helfen, Lichtverschmutzungen zu minimieren. Es besteht daher sowohl auf Planungsstufe als auch auf Stufe «Baubewilligung» die Möglichkeit, die Thematik aufzunehmen.

Eine zusätzliche gesetzliche Grundlage ist für den Regierungsrat deshalb weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene notwendig. Ebenso sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit, eine Anpassung des Zuger Richtplans in die Wege zu leiten. Mit den heutigen erwähnten gesetzlichen Rahmenbedingungen ist der rechtlich notwendige Rahmen für raumplanerisches Handeln auf Stufe Gemeinde vorhanden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Raumentwicklung und Nacht (Vorlage Nr. 3883.1 - 18050) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 9. Dezember 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart